

1. Abweichungssatzung

zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der
Gemeinde Grebenhain

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) und der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 06. Oktober 2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende

1. Abweichungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Von den in § 12 Absatz festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wird wie folgt abgewichen:

Die Herstellung des Teilstücks der Straße „Tannenweg“ im Bereich Flur 2, Flurstücke 1, 3, 19 und 23-26 wie gestaltet sich wie folgt:

Im gesamten Bereich des Ausbaubereiches richtet sich die Straßenbreite nach der Parzellierung. Es wird ein einseitiger Bürgersteig entlang den Grundstücken Hausnummer 8 und 11 mit Pflaster vorgesehen. Die Straßendecke wird asphaltiert. Der Übergang Bürgersteig – Asphaltfläche geschieht mittels dreizeiliger Rinne aus Kunststeinpflaster. Entlang der Gegenseite erfolgt die Befestigung des Straßenrandes mittels einzeiligem Kunststeinpflaster und Tiefbordstein.

Die Herstellung der Friedhofstraße gestaltet sich wie folgt:

Im gesamten Bereich richtet sich die Straßenbreite nach der Parzellierung. Die Straßendecke wird asphaltiert. Beginnend vom Eisenbergsweg ist eine Ausbaubreite von 4,00 m geplant. Die Asphaltbreite beträgt 3,60 m. Die seitliche Begrenzung erfolgt zum Grundstück Eisenbergsweg Nr. 14 mittels dreizeiliger Rinne aus Kunstpflaster und Tiefbordstein, zum Grundstück Eisenbergsweg 16 mittels Tiefbordstein. Im Weiteren Verlauf bis zur Einmündung der Straße „An der Dornhecke“ ist entlang der Grundstücke Flur 1 Nr. 209/8, 207/4, 205/7, 205/6, 203/16, 203/17, 203/12, und 203/4 der Ausbau eines einseitigen Gehweges geplant. Die Begrenzung der gegenüberliegenden Seite erfolgt mittels Tiefbordstein. Der restliche Ausbaubereich zwischen den Straßen „An der Dornhecke“ und „Ludwigstraße“ erhält auf Grund der bestehenden Breite keinen Bürgersteig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben unberührt.

Grebenhain den 09.01.2007

(DS)

Dickert
(Bürgermeister)

Az.: 626.210 + 020.041